



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

63. Sitzung am 7. November 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 5 Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	61. Sitzung	31.01.2017	TOP 7
Präsidium	185. Sitzung	06.03.2017	TOP 9
Landräte-Seminar	87. Sitzung	16./17.03.2017	TOP 12
Fachausschuss „Finanzen“	62. Sitzung	09.05.2017	TOP 6
Präsidium	186. Sitzung	29.05.2017	TOP 6
Landräte-Seminar	88. Sitzung	24./25.08.2017	TOP 9

Weitere Beratung

Präsidium	188. Sitzung	11.12.2017
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss erneuert seine Forderung, bei der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes landeseinheitliche Regelungen auf den notwendigen Rahmen zu beschränken, um örtliche Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume zu stärken.
2. Der Fachausschuss nimmt das Beratungsergebnis der verbandsinternen Arbeitsgruppe zum Änderungsbedarf bei den haushaltsrechtlichen Vorschriften im Kommunalverfassungsgesetz zustimmend Kenntnis.

Sachverhalt:

Im Juni wurden in den Workshops mögliche Änderungsbedarfe am Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) sowie dem Kommunalwahlgesetz (KWG LSA), der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) diskutiert.

Schwerpunkt des Workshops „Allgemeines Kommunalrecht“ bildeten

- Anwendungsfragen zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit,
- die Weiterentwicklung der bürgerschaftlichen Beteiligung (z. B. Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen der Vertretung),
- die Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger (Auskunftsrechte gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten),
- Angelegenheiten der Vertretung (Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen) sowie
- das Ortschaftsrecht.

Im Workshop „Kommunales Wahlrecht“ standen Fragen rund um die Absicherung von Wahlen gegen Manipulationen sowie Verfahrensvereinfachungen im Vordergrund. Inhaltlich wurde diskutiert, ob und wie die Stichwahl modifiziert werden kann. Dazu wurden folgende Varianten vorgeschlagen:

- alle Bewerber mit einem Quorum (z. B. 15 % der abgegebenen Stimmen) kommen in die Stichwahl oder
- am zweiten Wahlgang nehmen alle Bewerber des ersten Wahlgangs teil.

Diskutiert wurde darüber hinaus bei einer Personenwahl mit nur einem Kandidaten (Landrats- oder Bürgermeisterwahl),

- die Vertretung anstelle der Bürger den Hauptverwaltungsbeamten wählen zu lassen,
- Quoren für die Wahl vorzusehen oder
- Nein-Stimmen einzuführen.

Für die Landräte haben wir uns gegen ein Umschwenken in eine indirekte Wahl durch die Vertretung und für eine direkte Wahl durch die Bürger ausgesprochen.

Der Workshop „Kommunale Wirtschaft“ hat sich beschäftigt mit

- sog. Annexstätigkeiten,
- der Sicherstellung des kommunalen Einflusses bei mittelbaren Beteiligungen,
- der Vertretung der Kommune bei Unternehmen in Privatrechtsform sowie
- Vorlagepflichten für die Planung bei Unternehmen in Privatrechtsform.

Das Innenministerium wertet die Ergebnisse der Workshops derzeit aus. Der Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts liegt uns noch nicht vor.

Der Änderungsbedarf bei den haushaltsrechtlichen Vorschriften im KVG, der nicht Gegenstand der Workshops war, ist in einer verbandsinternen Arbeitsgruppe mit Kämmerern und Rechnungsprüfungsamtsleitern abgestimmt worden.

Wegen der weiter zu hohen Liquiditätskredite ging es dabei vorrangig um die Frage, ob und in welcher Ausgestaltung auch der Finanzhaushalt ausgeglichen werden sollte. Im Ergebnis einer intensiven Diskussion hat sich die Arbeitsgruppe perspektivisch für eine stärkere Ausgleichspflicht ausgesprochen.

Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, § 98 Abs. 4 KVG LSA wie folgt zu fassen:

„Die Kommune hat ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.“

In § 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA sollen jeweils hinter dem Wort „Erträge“ die Worte „und Einzahlungen“ eingefügt werden.

Parallel dazu tagt seit März 2017 die Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ des Landtages von Sachsen-Anhalt. In ihrer Sitzung am 16. Oktober 2017 wurde über den Abschlussbericht beraten. Darin enthalten sind Empfehlungen für die Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes.

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beitragen können die Vorschläge:

- Ortschaften unter 300 Einwohnern auch in Zukunft zu ermöglichen, entweder einen Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher zu wählen,
- Ortschaftsräte künftig auch in Stadtteilen wählen zu können und die näheren Regelungen dazu in der jeweiligen Hauptsatzung zu treffen,
- die Fristen zur Beantwortung von Anfragen kommunaler Mandatsträger auch weiterhin in den Geschäftsordnungen zu regeln,
- im Gesetz klarzustellen, dass Einwohnerfragestunden auch (freiwillig) in beratenden Ausschüssen durchgeführt werden können sowie
- für kommunale Vertreter in privatrechtlich organisierten Unternehmen eine rechtssichere Berichtsmöglichkeit gegenüber der kommunalen Vertretung zu schaffen.

Kritisch sehen wir jedoch folgende Empfehlungen:

- die Zahl der erforderlichen Unterschriften für Einwohneranträge von 5 % auf 3 % der stimmberechtigten Einwohner abzusenken, verbunden mit einer entsprechenden Absenkung der Höchstzahlen nach Gemeindegröße,
- das erforderliche Zustimmungsquorum für Bürgerentscheide von 25 % auf 20 % abzusenken,
- für Bürgerbegehren zukünftig nur noch eine Kostenschätzung vorlegen zu müssen, die die Verwaltung den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zusammen mit einem Kostendeckungsvorschlag mitteilt,
- zur Versachlichung der Diskussion im Vorfeld von Bürgerentscheiden ausgewogene Informationen über die abzustimmende Sache in leichter Sprache bereitstellen zu müssen und
- zur Stärkung der Beteiligung an Bürgerentscheiden und zur Minimierung von Kosten und Aufwand gesetzlich festzulegen, dass der Abstimmungstermin, wenn möglich auf einen Wahltermin in zeitlicher Nähe zu legen ist.